

Abgabenänderungsgesetz 2016

UMSATZSTEUER (Auswahl)

§ 6 Abs 1 Z 16 UStG

Entfall der Steuerbefreiung bei der **kurzfristigen Vermietung von Grundstücken** bis 14 Tage, wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird

Beispiel: Hotelbetreiber vermietet Seminarräume an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer (oder Nichtunternehmer):

Bisher: 0% (keine Option möglich)
Neu ab 2017: zwingend 20%

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG

Kleinunternehmerbefreiung nur mehr bei Ansässigkeit im Inland (statt Wohnsitz ...) Die meisten **unecht befreiten Umsätze** zählen nicht mehr zur 30.000,- Grenze

„Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 30 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

Zu berücksichtigen für 30.000,- Grenze daher weiterhin insb.:

- Kreditgewährung (Z. 8 lit a)
- Versicherungsumsätze (Z. 9 lit c)
- Grundstücksvermietung (Z. 16)

Beispiel:

Ein selbständiger Arzt erzielt Einnahmen aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994) iHv 200 000 Euro. Weiters erstellt der Arzt Gutachten, die auch teilweise – entsprechend der Judikatur des EuGH (vgl. zB EuGH 14.9.2000, Rs C-384/98, D. gegen W., EuGH 20.11.2003, Rs C-307/01, d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, EuGH 20.11.2003, Rs C-212/01, Unterpertinger) – nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 fallen. Für diese von der Steuerbefreiung nicht erfassten Gutachten werden 12 000 Euro (netto) verrechnet.

Da für die Ermittlung der Umsatzgrenze nach § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 die steuerfreien Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 nicht miteinzubeziehen sind, sind für jene Gutachten, die nicht unter § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 zu subsumieren sind, die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbefreiung gegeben.

§ 12 Abs 13 UStG

Bagatellgrenze für Vorsteuerberichtigung

Bisher: 220,- gesamte Vorsteuer bei Anschaffung
Neu: 60,- Berichtigungsbetrag

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erwirbt einen Computer um 1 500 Euro zuzüglich 300 Euro Umsatzsteuer und nutzt den Gegenstand im Jahr der Anschaffung ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze.

Wird der Gegenstand in den folgenden Jahren während des Vorsteuerberichtigungszeitraumes für steuerbefreite Umsätze verwendet, hat keine Berichtigung zu erfolgen, weil der jährliche (maximale) Berichtigungsbetrag 60 Euro (300 Euro / 5 Jahre = 60 Euro) nicht übersteigt.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer erwirbt einen Computer um 3 000 Euro zuzüglich 600 Euro Umsatzsteuer und nutzt den Gegenstand im Jahr der Anschaffung zu 40% für steuerpflichtige und zu 60% für steuerbefreite Umsätze.

Wird der Gegenstand in den folgenden Jahren während des Vorsteuerberichtigungszeitraumes zur Gänze für steuerbefreite Umsätze verwendet, hat keine Berichtigung zu erfolgen, weil der jährliche (maximale) Berichtigungsbetrag 60 Euro (600 Euro x 40% / 5 Jahre = 48 Euro) nicht übersteigt.

Wird der Gegenstand in den folgenden Jahren während des Vorsteuerberichtigungszeitraumes zur Gänze für steuerpflichtige Umsätze verwendet, hat eine jährliche Berichtigung in Höhe von 72 Euro (600 Euro x 60% / 5 Jahre = 72 Euro) zu erfolgen.

Beispiel 3:

Ein Unternehmer erwirbt ein Gebäude um 100 000 Euro zuzüglich 20 000 Euro und nutzt den Gegenstand im Jahr der Anschaffung zu 60% für steuerpflichtige und zu 40% für steuerbefreite Umsätze.

Ändert sich das Verhältnis der Umsätze im Vergleich zum Jahr der erstmaligen Verwendung in diesem Fall um weniger als 6%, hat eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 12 Abs. 13 UStG 1994 zu unterbleiben (20 000 Euro x 6% / 20 Jahre = 60 Euro).

§ 25a, Art 25a UStG

Entfall Reverse Charge bei elektronischen Dienstleistungen an KÖR ohne UID im Hoheitsbereich

§ 28 Abs 43 Z 2 UStG

Margenbesteuerung neu für **Reiseleistungen** erst ab **1.5.2019**
(statt wie bisher geplant ab 1.1.2017)